

# Deutscher Alpenverein Sektion Bergfreunde Saar



## SATZUNG

mit weiteren Hinweisen und Kenndaten der Sektion

### Geschäftsstelle:

Mantes-la-Ville-Platz 6, 66538 Neunkirchen

Fon / Fax: 0 68 21 / 8 75 30  
@: bergfreunde-saar@gmx.de

### Öffnungszeiten:

Montag, Donnerstag, Freitag  
17.00 - 19.30 Uhr

[www.bergfreunde-saar.de](http://www.bergfreunde-saar.de)

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Satzung	
§§ 1 - 5	Allgemeines 3
§§ 6 - 14	Mitgliedschaft 5
§§ 15 - 19	Vorstand und Beirat 9
§§ 20 - 22	Mitgliederversammlung 11
§§ 23 - 25	Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung 12
B. Anhang	
I.	Aus der Satzung des Alpenvereins
1.	Mitgliedschaft 15
2.	Grundsätze, Alterseinteilung, Kategorien 15
3.	Jahresbeiträge 17
4.	Beitragszahlung 17
5.	Anschriften und Kontoänderungen 18
II.	Versicherungen
1.	Hinweise zum Versicherungsschutz 18
2.	Versicherungsschutz beim DAV 18
3.	Versicherungsschutz beim LSVS 19
4.	Erweiterter Versicherungsschutz 19
5.	Versicherungsschutz bei ehrenamtlicher Tätigkeit 19
6.	Weitere Vergünstigungen und DAV-Mitgliederrechte 20
III.	20 gute Gründe bei uns Mitglied zu werden 20
IV.	Kenndaten der Sektion 23
	Sektions-Geschäftsstelle
	Bankverbindungen
	Hohwald-Hütte / Vogesen
	- Daten und Übernachtungsgebühren
	Sektions-Patenschaften

# ALLGEMEINES

## § 1

### Name und Sitz

Die Sektion führt den Namen: Sektion Bergfreunde Saar (SBS) des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat ihren Sitz in Neunkirchen/Saar. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neunkirchen (VR 158) eingetragen.

## § 2

### Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Liebe zur Heimat zu stärken sowie bergsportliche Aktivitäten in deutschen Gebieten außerhalb der Alpen, einschließlich damit zusammenhängender Naturschutzfragen, zu unterstützen.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz, sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern. Die Verfolgung politischer Ziele, die dem Vereinszweck zuwider laufen, ist unstatthaft.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

## **Verwirklichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
- b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
- c) Veranstaltung von Expeditionen;
- d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
- e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
- f) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
- g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- h) umfassende Jugend- und Familienarbeit;
- i) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
- j) Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks;
- k) Pflege der Heimatkunde.

### **§ 4**

## **Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.**

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Abführungsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;

- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) Satzungsänderungen genehmigen zu lassen;
- e) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen;
- f) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- g) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

## **§ 5 Vereinsjahr**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung**

1. Alle volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden; sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die in Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu.
3. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Eine Haftung für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

## **§ 7 Mitgliederpflichten**

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrundegelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Sektionsanteil des Beitrages kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.

## **§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder**

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
2. Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, eine/n Ehrenvorsitzende/n zu wählen.
3. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, so-

fort bei Ausschluss durch den Vorstand.

## **§ 9 Aufnahme**

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten – zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes anderes Sektionsorgan.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- |                    |                      |
|--------------------|----------------------|
| a) durch Austritt; | c) durch Streichung; |
| b) durch Tod;      | d) durch Ausschluß.  |

## **§ 11 Austritt, Streichung**

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Sektionsvorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit zu Ende des laufenden Vereinsjahres als ausgeschieden.

## **§ 12 Ausschluss**

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehren-

rat ausgeschlossen werden (wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Vorstand).

2. Ausschließungsgründe sind:
  - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
  - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
  - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zugeben.

## **§ 13 Gruppen**

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Sektionsvorstandes zu Gruppen (z.B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen und Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung einer Gruppe darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstandes festgesetzt werden.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Gruppen nicht zu.

## **§ 14 Organe der Sektion**

Organe der Sektion sind:

- |                  |                               |
|------------------|-------------------------------|
| a) der Vorstand; | c) die Mitgliederversammlung; |
| b) der Beirat;   | d) der Ehrenrat.              |

## **V O R S T A N D und B E I R A T**

### **§ 15 Zusammensetzung**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in (Geschäftsführer/in) und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend und mindestens zwei Beisitzern (geschäftsführender Vorstand). Die Bereiche Ausbildung und Sicherheit und Naturschutz müssen personenbezogen zugeordnet sein.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
5. Der/die Ehrenvorsitzende hat das Recht, ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

### **§ 16 Vertretung**

Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der/die Erste Vorsit-

zende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 250,00 EUR, so ist, soweit Einzelvertretung besteht, die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitglieds erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der/die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in nur bei Verhinderung des/der Ersten oder Zweiten Vorsitzenden handeln.

## **§ 17 Aufgaben**

Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **§ 18 Geschäftsordnung**

1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.
4. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.

## **§ 19 Beirat**

1. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der gemäß § 13 gebildeten Gruppen oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestätigt, gerecht-

net vom Tage der Wahl an. Die Beiratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und bei der Durchführung der Vereinsaufgaben zu unterstützen.
3. Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder von dem /der Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.  
Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **§ 20 Einberufung**

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichungen der Sektion bestimmte Blatt eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.

### **§ 21 Aufgaben**

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;

- b) den Vorstand zu entlasten;
  - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
  - d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
  - e) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
  - f) die Satzung zu ändern;
  - g) die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
  4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

## **§ 22 Geschäftsordnung**

Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

## **EHREN RAT, RECHNUNGSPRÜFER/INNEN, AUFLÖSUNG**

### **§ 23 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende von diesem. Er wählt sich einen Vorsitzenden.
3. Der Ehrenrat ist berufen, um
  - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
  - b) Ehrenverfahren und

c) **Ausschlussverfahren durchzuführen**

Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18, Absatz 1, Satz 2 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

## **§ 24**

### **Rechnungsprüfer/innen**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 25**

### **Auflösung**

Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich zweiten einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluss kann nur dahin lauten, dass das Vermögen an den DAV oder an eine oder mehrere seiner als gemeinnützig anerkannten Sektionen fällt und unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu verwenden ist. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen noch einen als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannten Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten sonstigen

Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 28. März. 2003

**Sektion Bergfreunde Saar**  
im Deutschen Alpenverein e.V.

Stempel

Peter Lambert  
(Unterschrift 1. Vorsitzender)

Genehmigung durch den DAV gemäß § 8 der DAV-Satzung:

München, 20. Mai 2003

**Deutscher Alpenverein e.V.**

Datum

Stempel

Thomas Urban  
(Unterschrift Stv.HGf)

Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung in Neunkirchen:

- 19.04.1972 in ursprünglicher Form;
- 28.03.2003: Änderungen aufgrund von DAV-Beschlüssen, bezüglich Neufassung des § 2, der den Vereinszweck aus steuerrechtlichen Gründen nunmehr präzise erläutert. Aus dem gleichen Grund wird ein neuer § 3 „Verwirklichung des Vereinszwecks“ eingefügt (ehemals § 2 Abs. 2). Der Deutlichkeit wegen wird § 2 Abs. 5 zum neuen § 4 „Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.“, der das Verhältnis zwischen Sektion und Hauptverein beschreibt. Darüber hinaus wurde der alte § 22 (neu: § 25) auf Grund eines Hinweises der Finanzbehörden ergänzt. Neu eingefügt wurde bei dem neuen § 6 (alt: § 5) ein Absatz 4 eine Haftungsbegrenzung, die für alle Mitglieder der Sektion Gültigkeit hat und wegen der gesetzlichen Schuldrechtsreform des Jahres 2002 erforderlich wurde. Des Weiteren wurde ehemals § 4, Abs. 2 zum eigenen § 8 „Ehrenmitglieder“ eingefügt, der sich sowohl mit den Ehrenmitgliedern als auch Ehrenvorsitzenden befasst. Ansonsten wurden Änderungen an der Satzung nur vorgenommen, um sie den neuen Strukturen des DAV oder um Formulierungen den neuen sprachlichen Formen anzupassen.

## B. Anhang

### I. AUS DER SATZUNG DES ALPENVEREINS

#### 1. Mitgliedschaft

- **Eintritt:** Zwischen Anmeldung und Aufnahme ist eine Frist von 14 Tagen. Sektionsangehörigkeits- / Kategorieeinteilung gemäß Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV (s. 2.).
- **Der Austritt/ Sektionswechsel** eines Mitgliedes ist schriftlich dem Sektionsvorstand mitzuteilen, er wirkt zum Ende des laufendes Jahres. Der Austritt bzw. Sektionswechsel ist spätestens am 30. September des lfd. Jahres zu erklären, anderenfalls ist das Mitglied noch für das nächste Vereinsjahr beitragspflichtig.

#### 2. Grundsätze

- Mitglieder mit vollen Mitgliedsrechten, nämlich A-, B- und C-Mitglieder sowie Junioren; Jugendbergsteiger, die beschränkte Mitgliedsrechte genießen; Kinder, die bestimmte Vergünstigungen, im übrigen jedoch keine Mitgliedsrechte genießen.
- Alle Sektionsmitglieder sind zugleich mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Soweit es auf das Lebensalter oder sonstige persönliche Verhältnisse eines Mitgliedes, seines Ehegatten oder seiner Kinder ankommt, sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres (am 1. Januar) maßgebend. Das Mitglied hat den Beitrag an die Sektion zu entrichten, der es zu Beginn des Kalenderjahres angehört. Die Sektion entrichtet für die Sektionsmitglieder den von der Hauptversammlung festgelegten Beitragsanteil an den DAV. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Sektion auf Antrag den Sektionsanteil des Beitrages ermäßigen oder erlassen.
- Alterseinteilung: Von der Hauptversammlung 1998 wurde eine neue Alterseinteilung ab 01.01.1999 bei den Mitgliederkategorien auf Vorschlag des JDAV beschlossen. Bei der nachfolgenden Jahresbeitrags-Aufstellung ist diese Festlegung berücksichtigt. Die Umsetzung des Familienbeitrages und Änderung der **Mitgliederkategorien** ist ab 01.01.2000 erfolgt:

**A-Mitglieder** - sind Vollmitglieder ab dem vollendetem 26. Lebensjahr, die keine anderen Kategorie angehören. Sie bezahlen den vollen Beitrag.

**B-Mitglieder** - sind Vollmitglieder mit Beitragsvergünstigung, und zwar auf Antrag:

- verheiratete Mitglieder, deren Ehegatte einer Sektion des DAV als A- oder B-Mitglied oder als Junior angehört oder zu Lebzeiten angehört hat;
- Mitglieder, die in Schul- oder Berufsausbildung stehen oder aus anderen Gründen über kein eigenes Einkommen verfügen, und zwar vom vollendetem 26. bis vollendetem 28. Lebensjahr;

- Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre lang ununterbrochen dem DAV angehören;
- Mitglieder, die aktiv in der Bergwacht tätig sind, sofern sie nicht Junior sind.

**C-Mitglieder** - sind Vollmitglieder, die als A- oder B-Mitglied oder als Junior einer anderen Sektion des DAV oder wenn sie keine deutsche Staatsangehörigkeit sind, einer Sektion des OeAV oder AVS angehören. Sie entrichten einen von der Sektion festgelegten Beitrag, abzüglich des für A-Mitglieder an den DAV abzuführenden Beitragsanteil. C-Mitglieder erhalten keine besonderen Jahresausweis.

### **Angehörige der Jugend des DAV:**

- a) Junioren - sind Vollmitglieder im Alter von 18 bis 26 Jahren.
- b) Jugendbergsteiger - sind Mitglieder vom vollendeten 13. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie zahlen einen ermäßigten Beitrag. Ihre Mitgliedsrechte sind nach Maßgabe der Sektionssatzung und der einschlägigen Bestimmungen des DAV beschränkt.
- c) Kinder - sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres. Sie genießen Vorrechte in den Hütten und den Schutz der Unfallfürsorge und der Haftpflichtversicherung.

### **Familienbeitrag**

Bei Familien, in denen beide Eltern der Sektion angehören, erhalten Kinder bzw. Jugendliche bis 17 Jahre die Mitgliedschaft kostenlos. Der Familienbeitrag gilt, gemäß Jahresmitgliederversammlung, jetzt auch für Alleinerziehende mit Kindern. Für die ganze Familie: Einfach, praktisch, preiswert - und familienfreundlich! Folgendes müssen Sie dennoch einmalig beachten:

- a) Damit alle Ihre Familienmitglieder in den Genuß der Alpenvereinsvorteile und des Versicherungsschutzes kommen, müssen auch alle Familienmitglieder angemeldet sein (selbst wenn dies keine Auswirkung auf die Beitragshöhe hat).
- b) Sollte ein Mitglied Ihrer Familie in einer anderen DAV-Sektion Mitglied sein, dann ist ebenfalls eine Ummeldung dieses Mitgliedes zur Sektion Bergfreunde Saar erforderlich, wenn Sie den Familientarif beanspruchen wollen. (Die vom DAV beschlossene Familienbeitragsregelung bezieht sich ausschließlich auf die gemeinsame Mitgliedschaft einer Familie innerhalb einer Sektion). Also überlegen Sie, wer nachzumelden ist. Beispiel: Bei einer Mitgliedschaft von einem Vater mit zwei Kindern (z.B. 14 und 16 Jahre) ist ein Beitrag von 57,-- + 23,-- + 23,-- = 103,-- € zu zahlen; wenn hingegen auch die Mutter Mitglied ist, sind 57,-- + 29,-- = 86,-- € für die gesamte Familie zu zahlen.
- c) Wird ein Jugendlicher 18 Jahre, wird er automatisch zum Junior - mit der entsprechenden Beitragskategorie - umgestuft. Wenn Schüler und Studenten (18 - 26 Jahre) - ohne eigenes Einkommen - einen ermäßigten Beitrag beantragen wollen, so ist dieser bis zum 30. September eines Jahres zu stellen.

### 3. Jahresbeiträge (Stand 01.01.1998)

- Erwachsene	57,-- €
- Ehepartner von Mitgliedern	29,-- €
- Senioren ab 65 Jahre und mindestens 25 Jahre DAV-Mitglied	29,-- €
- <b>C-Mitglied</b> (Vollmitglied in einer anderen Sektion)	20,-- €
- Junioren 18 - 26 Jahre	36,-- €
- Junioren 18 - 26 Jahre ohne eigenes Einkommen auf Antrag	29,-- €
- Jugend 14 - 17 Jahre	23,-- €
- Kinder bis 13 Jahre von DAV-Mitglieder	0,-- €
- Kinder bis 13 Jahre	7,-- €
- <b>Familienbeitrag</b>	86,-- €
<b>- Aufnahmegebühr</b>	
Erwachsene	14,-- €
Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	frei

Bei Anmeldung einer Familie zahlt nur das A-Mitglied eine Aufnahmegebühr.

### 4. Beitragszahlung

- Aufgrund unserer Satzung muß jedes Mitglied seinen Jahresbeitrag bis zum 31. Januar bezahlt haben, da nur dann der Versicherungsschutz gegeben ist. Der Beitrag wird über Bankeinzugsverfahren Anfang Januar von den angegebenen Konten abgebucht. Die Jahresmarke ist auf die Vorderseite des Mitgliedsausweises zu kleben. - Bitte sorgen Sie für ein ausreichendes Guthaben auf Ihrem Konto - Kontoänderungen immer sofort der Geschäftsstelle melden.
- **Rückgebühren für nichteingelöste Bankeinzüge:**  
Alle Mitglieder, deren Bankeinzug nicht eingelöst und damit an das Konto der Sektion Bergfreunde Saar zurückgebucht wird, werden ab diesem Zeitpunkt als Barzahler geführt und erhalten ihre Beitragsmarke erst dann zu geschickt, wenn sie neben dem regulären Jahresbeitrag auch die dem Verein in Rechnung gestellten Bankgebühren in z.Zt. in Höhe von 5,00 - 7,50 € gezahlt haben.
- **Zahlungstermin für den Mitgliedsbeitrag - Wichtig für Barzahler -**  
Gemäß der Satzung des Deutschen Alpenvereins ist der Jahresbeitrag bis zum 31. Januar eines Jahres fällig. Sollte der Beitrag nicht bis 15. Februar auf dem Sektionskonto eingegangen sein, erfolgt am 20. Februar eine Mahnung. Für diese Mahnung wird eine Gebühr von 7,50 € berechnet. Also bitte, machen Sie sich die kleine Mühe, füllen Sie die Einzugsermächtigung aus und schicken Sie sie an die Geschäftsstelle. Uns würde das unsere - ehrenamtliche - Arbeit sehr erleichtern, und Ihnen entsteht doch nicht im mindesten ein Risiko! **Vielen Dank!**
- **Beitragszahlung nicht in Deutschland wohnender Mitglieder**  
Mitgliedern, die nicht in Deutschland wohnen und ihren Beitrag nicht abbuchen lassen, also allen Barzahlern, wird empfohlen, die Einzahlung des Beitrags entweder bei einem Kreditinstitut in Deutschland oder am zweck-

mäßigsten bei der Geschäftsstelle bzw. bei einem Vorstandsmitglied persönlich vorzunehmen. Überweisungen aus dem Ausland werden mit sehr hohen Bankspesen belastet.

Mitglieder, die in der EU ihren Wohnsitz haben, können ihren Beitrag mittlerweile mit BIC und IBAN preiswert einziehen lassen oder überweisen.

## 5. Anschrifts und Bankkonten/BLZ-Änderungen

Melden Sie bitte jede Anschriften- und Bankenänderung umgehend bei der Sektions-Geschäftsstelle.

**Achtung !!! Wohnungswechsel und Bankkonten-Änderung  
bitte sofort der SBS-Geschäftsstelle melden!**

## II. VERSICHERUNGSSCHUTZ

### 1. Hinweise zum Versicherungsschutz

- allgemein: für Sektionsmitglieder

- insbesondere: für Fahrtenleiter:

Versicherungsschutz beim DAV München und beim Landessportverband für das Saarland besteht nur für Sektionsmitglieder.

Die Fahrtenleiter sind daher verpflichtet, alle Teilnehmer bei ihren Maßnahmen, die keine Mitglieder der Sektionen des DAV sind, darauf hinzuweisen und zu empfehlen, den erforderlichen Versicherungsschutz für Unfall, Haftpflicht und Krankheit (im Ausland) jeweils selbst abzuschließen.

**Nichtmitglieder haben auch bei Teilnahme an Fahrten / Veranstaltungen der Sektion keinen Versicherungsschutz.**

### 2. Versicherungsschutz beim DAV

Durch die Beitragszahlung sind die DAV-**Mitglieder** in der Unfallfürsorge und in der Haftpflichtversicherung durch den Deutschen Alpenverein versichert.

**Der Alpine Sicherheits Service (ASS-Grundschutz):**

gilt ab Januar 2004 **europaweit** bei Bergnot, Suche und Auslandskranken-  
schutz und bei Bergunfällen (Rückholung) europaweit:

- a) Notsituation für Suche, Rettungskosten, Bergungskosten und Bergnot je Person und Ereignis bis zu 25.000 €UR.
- b) Unfall: ambulante Behandlung, Heilmittel/Medikamente, stationäre Behandlung inklusive Operation, Krankenhaustransport, Krankenrücktransport, Überführung (Tod) unbegrenzt. Invalität ist nicht versichert!
- c) Krankheit ist nur unfallbedingt versichert.
- d) Assistance ist versichert.

**Die Sporthaftpflichtversicherung:**

für DAV-Mitglieder leistet ohne räumliche Begrenzung bei:

- a) Personenschäden je Ereignis bis 1.533.876 €UR,
- b) bei Sachschäden bis 153.388 €UR (für Beschädigung fremder Sachen, auch Tiere).

### **Reisegepäckversicherung:**

besteht bei Übernachtung auf allgemein zugänglichen Hütten des DAV und OeAV. Bei Abhandenkommen von Sachen ist dies unverzüglich dem Hüttenwirt zu melden. Zur Schadensmeldung ist der Nächtigungsbeleg vorzulegen.

**Generali-Lloyd-Versicherungs-AG, Sonnenstraße 31, 80331 München**

**Versicherungsschutz beim DAV München** (Unfallfürsorge, Haftpflicht und Reisegepäck) besteht für alle Sektionsmitglieder bei allen "vereinstypischen" Aktivitäten, auch soweit diese nicht im Rahmen einer Sektionsmaßnahme liegen, also bei sogenannten "Privattouren". Schadensmeldungen bei Sektionsmaßnahmen und bei privaten Unternehmen sind mit Nachweis der Mitgliedschaft beim DAV (Jahresausweis) unverzüglich und direkt zu richten an:

- für den **Alpinen-Sicherheits-Service** (ASS Unfallfürsorge), dort stehen rund um die Uhr geschulte Fachkräfte der ELVIA-Notruf-Zentrale im Auftrag des DAV zur Verfügung: Rufnummer **++49/ 89/ 62 42 43 93**

**ELVIA Versicherungs-Ges., Neherstraße 1, 81675 München**

- für die Haftpflicht (unter Angabe der Versicherungsnummer H 04/ 55 318):  
**Generali-Lloyd-Versicherungs-AG, Sonnenstraße 31, 80331 München**

Nähere Bestimmungen über die Versicherungen und evtl. Meldeformulare sind bei der Sektions-Geschäftsstelle oder Sektions-Versicherungsbeauftragten zu erhalten.

**Ohne Beitragszahlung - kein Versicherungsschutz!**

### **3. Versicherungsschutz beim LSVS**

Versicherungsschutz beim Landessportverband für das Saarland (Unfall-, Haftpflicht-, Krankheit und u.U. für Kfz-Schäden) besteht für alle Sektionsmitglieder nur bei von der Sektion angeordneten Maßnahmen. Es ist also unbedingt erforderlich, daß alle Touren und Veranstaltungen im "BERG HEIL" veröffentlicht / angekündigt werden, notfalls genügt die Vorlage / Anmeldung mit einer namentlichen Liste beim Vorstand der Sektion. Schadensmeldungen sind unverzüglich zu melden bei der Sektions-Geschäftsstelle oder bei dem Sektionsbeauftragten für Versicherungsschutz.

### **4. Erweiterter Versicherungsschutz**

Für einen erweiterten Versicherungsschutz (Mehrkosten bei Bergung/Retung, Skibruch/Diebstahl, Auslandskrankenschutz etc.) besteht für Sektionsmitglieder bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften die Möglichkeit, zusätzlich Risiken abzudecken. Nähere Informationen/ Info-Material bei der Sektions-Geschäftsstelle

### **5. Versicherungsschutz bei ehrenamtlicher Tätigkeit**

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden vom Vorstand entweder beim SBSB (Landessportverband) oder DAV zur Gruppenunfallversicherung gemeldet.

## 6. Weitere Vergünstigungen und DAV-MITGLIEDSRECHTE

Der Mitgliedsausweis in Scheckkartenformat wird in Form eines namentlichen Briefes versandt (Abbuchungsaufträge). Bei Überweisungen und Barzahlungen erfolgt die Lieferung der Ausweise nach Eingang der Beiträge!

### **Gültigkeitsdauer des Mitgliedsausweis**

Die Mitgliedsausweis ist nur in Verbindung eines Lichtbilderausweises (z.B. Personalausweis) jeweils für das aufgedruckte Kalenderjahr, zusätzlich für den letzten Monat des Vor- und den ersten Monat des Folgejahres gültig. Sowie Versicherungsschutz - siehe vorgehend unter Versicherungsschutz.

### **Gegenrechte auf Hütten der alpinen Vereine**

Der DAV hat mit einer Vielzahl von ausländischen Vereinen ein Gegenrechtsabkommen abgeschlossen, d.h. daß Sie auf den Hütten dieser Vereine (OeAV, AVS, CAI, CAF, SAC, LAV, EOS, FEM) zu den Bedingungen der Mitglieder übernachten können. Damit stehen 70000 Schlafplätze in den Alpen zum ermäßigten Tarif zur Verfügung.

**Ausleihe des AV-Schlüssels** für Selbstversorger-Hütten-/Winterräume (Pfand von 50,- €UR)

### **VAVÖ - Verband alpiner Vereine Österreichs**

Als DAV-Mitglied erhalten Sie auf bestimmten Busstrecken der ÖBB u. ÖBB Vergünstigungen. Die Fahrpreisermäßigung beträgt 25% des normalen Fahrpreises. Bei den vorgesehenen Strecken handelt es sich um alle wesentlichen für Bergsteiger interessanten Linien - und auf Hütten folgender Verbände des VAVÖ das Gegenrecht:

Naturfreunde Österreich

Österreichischer Touristenklub

Österreichische Bergsteigervereinigung

Österreichischer Alpenklub

Alpine Gesellschaften: "Die Haller, Preintaler und Krummholz"

## III. 2 x 10 GUTE GRÜNDE bei uns DAV-Mitglied zu werden

### £ AV-Hütten:

- Verbilligte Übernachtung auf über 1000 Hütten in den Alpen.
- Vergünstigungen: Bevorzugte Behandlung bei der Schlafplatzvergabe auf den Hütten, günstiges Bergsteigeressen, -getränk, Teewasser.

### £ Alpenvereins-Schlüssel

für den Zugang zu Winterräumen und unbewirtschafteten Hütten.

### £ Selbstversorgerhütte

Wir besitzen eine Selbstversorger-Mittelgebirgshütte in den Vogesen, unsere Hohwald Hütte (900 m) am Champ du Feu; eine Patenschaft zur Saarbrücker Hütte des Alpenverein und Skiclub Saarbrücken; sowie eine Patenschaft zum Selbstversorgerteil Klostertaler Hütte beide letzteren in den Silvretta-Alpen.

## £ Familien

Familienbonus / -höchstpreise bei Veranstaltungen der Sektion.

## £ Service-Stelle

Günstig zu erreichende Service-Stelle (Geschäftsstelle) in Neunkirchen, Mantes-la-Ville-Platz 6 (neben Stadtbad) mit einer umfassenden Beratung rund ums Bergsteigen und mitgliederfreundlichen Öffnungszeiten:

**Mo., Do., Fr., jeweils von 17.00 - 19.30 Uhr**

## £ Jugend

Besonderen Wert legen wir auf die Ausbildung (Förderung) und Teilnahme von Jugendlichen und teilweise auch Kindern; wobei neben sportlichen Leistungen die Sicherheit und der Naturschutz im Vordergrund stehen.

## £ Kletteranlage

Vergünstigter Zugang zu Kletteranlagen der Sektion.

## £ Natur- und Umweltschutz

Mehr Informationen über Umwelt- und Naturschutz. Die Möglichkeit für Engagement in dem Verein, der für die Zukunft des Bergsports in intakter Natur und lebenswerter Umwelteintritt.

## £ Ausbildung

Mitglieder können sich in der Sektion im Sommer und Winter für alle Spielarten des Bergsports ausbilden lassen.

## £ Sicherheit

Alpenvereinsmitglieder haben den höchsten Sicherheitsstandard durch entsprechende Ausbildung und führende Forschung.

## £ Fitneß

Fitneß- und Gymnastikprogramm unter fachkundiger Leitung:

- seit über 45 Jahren jeden Montag von 20.30 - 21.30 Uhr im Stadtbad Neunkirchen Zweckgymnastik (Skilaufen - Bergsteigen) - auch im Warmbad und schwimmen, danach Stammtisch;
- täglich nachmittags/abends Klettern an der Kunstwand in der Sporthalle Ens Dorf, speziell für Kinder samt Bewegungsschulung;
- daneben regelmäßige Übungsabende in Kirkel, Neunkirchen, Scheidt, St.Ingbert, Lübben.

## £ Kurse & Touren

Vergünstigte Teilnahme an Sektionsveranstaltungen, eine Gesellschaft von Gleichgesinnten und ein umfangreiches Tourenangebot. Unsere Aktivitäten sind Bergsteigen (Bergwandern und Hochtouren), Klettern, Sportklettern, Wandern, Ski-Alpin, Hochtouren, -Langlauf, Snowboarden und Skischuhwandern daneben Radwandern, Mountainbiking, Kanuwandern sowie Orientierungslauf.

Unsere Aktivitäten erstrecken sich von mehrtägigen Hochgebirgstouren mit Felsklettern für Leute mit großer Kondition und Erfahrung (Können) in den Alpen bzw. Vogesen, Schwarzwald als auch im Heimatbereich (Saarland, Pfälzer Wald, Hunsrück), in den anderen deutschen Mittelgebirgen und im europäischen Ausland bis zu den leichten Mittwochswanderungen über zwei Stunden für aktive Senioren bis ins höchste Alter.

### £ **Sonderreisen**

Bergsteigen weltweit - günstige Sonderreisen für Mitglieder in Zusammenarbeit mit dem DAV Summit Club.

### £ **Ausrüstungsverleih**

Kostengünstiger Verleih von Alpinmaterial.

### £ **Leihbücherei**

Kostengünstiger Zugriff auf Führer, Karten und Literatur über die Sektionsbücherei bzw. Bibliothek oder den Mitgliederservice des DAV in München.

### £ **Gruppen**

Wir sind ein im Saarland landesweiter Verein (Sitz in Neunkirchen) mit über 1.750 Mitgliedern. Zahlreiche Untergruppen mit eigenen Veranstaltungen bestehen neben Spiesen-Elversberg, Neunkirchen, Hochwald, Saarlouis (Untere Saar), Uchtelfangen (Bergkehlchen) und in Lübben.

### £ **Kultur**

Neben geselligen, musikalischen (Gesang) und Vortragsveranstaltungen finden in unserer Geschäftsstelle vorwiegend Hilfs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen statt.

### £ **Versicherungsschutz & ASS**

Umfassender Versicherungsschutz für alle Eventualitäten - im Mitgliedsbeitrag enthalten (siehe oben). Ab 01.01.1998 **Alpiner-Sicherheits-Service** für Bergungs-, Such-, und Rettungskosten, Rückholung nach Unfällen (siehe näheres bei Versicherungsschutz).

### £ **Ehrenamt**

Alle Mitarbeit im Verein erfolgt ehrenamtlich; so entstehen ggf. nur (Selbst-) Kosten (werden bei Jugendmaßnahmen bezuschußt) für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung, sowie Eintrittsgelder.

### £ **Information**

Unser Mitteilungsblatt BERG HEIL (Programm) unterrichtet vielfältig über fast alle Aktivitäten (viermal jährlich) und kostenloses Mitteilungsblatt PANORAMA des DAV (sechsmal jährlich). Im Internet sind wir unter

**[www.bergfreunde-saar.de](http://www.bergfreunde-saar.de)** aktuell und umfassend präsent.

Wir machen für unseren Verein keine Werbung, informieren jedoch jeden gerne - auch ausführlich - besonders in unserer günstig zu erreichende Service-Stelle in Neunkirchen, sowie als Gast bei unseren Veranstaltungen bzw. Fahrten und Maßnahmen.

## IV. KENNDATEN DER SEKTION

### SBS-Geschäftsstelle

Mantes-la-Ville-Platz 6 (neben Stadtbad), 66538 Neunkirchen  
Fon und Fax 0 68 21 / 8 75 30  
E-Mail: [bergfreunde-saar@gmx.de](mailto:bergfreunde-saar@gmx.de) / [www.bergfreunde-saar.de](http://www.bergfreunde-saar.de)  
Öffnungszeiten:  
(auch für Bücher, Karten- und Materialverleih)  
Mo., Do., Fr., jeweils von 17.00 - 19.30 Uhr,

### Bankverbindung:

Sparkasse Neunkirchen, Konto-Nr. 310-18987, BLZ 592 520 48  
Volksbank Sulzbachtal, Konto-Nr. 80 7100 0002, BLZ 590 915 00

Fahrtenstock-Konto:

Volksbank Neunkirchen, Konto-Nr. 49 424, BLZ 592 913 00

### Hohwald-Hütte / Vogesen

Am Kälberfeld, (Champ de Feu) Postanschrift:  
Refuge Hohwald-Hütte, 14, Chaume des Veaux,  
F 67140 Le Hohwald / Bas Rhin  
Fon: 00 33 / 3 88 08 33 56  
Hüttenkonto:  
Sparkasse Neunkirchen, Konto-Nr. 165 20-664, BLZ 592 220 46

### Übernachtungsgebühren: (Stand 2003)

	Mitglieder	Nichtmitglieder
Erwachsene	6,-- €	9,-- €
Jugendliche	4,-- €	6,-- €
Kinder (3 – 13 Jahre)	2,50 €	3,50 €
Tagesnutzungsgebühr (keine Übernachtung)	-,-- €	2,-- €
Kurtaxe der Gemeinde Le Hohwald je Tag / Erwachsener		0,50 €

### Sektions-Patenschaften:

- Alpenverein und Skiclub Saarbrücken - Saarbrücker Hütte / Silvretta, sowie der Ausstattung und Betreuung des Winterraumes;
- Selbstversorgerteil Klostertaler Hütte / Silvretta
- Gipfelkreuz auf der Schneeglocke (3 223 m) / Silvretta
- Glasfelsen Erfweiler / Wasgau - Pfalz

### Nutzen Sie die Möglichkeiten!

E-Mail: [bergfreunde-saar@gmx.de](mailto:bergfreunde-saar@gmx.de)

Aktuelle Terminübersicht und attraktive Angebote der Sektion:  
SBS-Homepage im Internet: [www.berfreunde-saar.de](http://www.berfreunde-saar.de)